

Hinweise für die Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten

1. Niedersächsisches Gaststättengesetz

Sie betreiben in Braunschweig ein Gaststättengewerbe und haben dies bei der Stadt Braunschweig, Abteilung Ordnungsamt, Richard- Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, angemeldet.

Beachten Sie bitte, dass auch die Verlegung der Betriebsstätte sowie die Ausdehnung des Angebots auf alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen anzeigepflichtig sind. Dies gilt außerdem, wenn bei einer juristischen Person, die ein Gaststättengewerbe betreibt, eine andere Person zur Vertretung berufen wird. Für die Anzeige ist der nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz (NGastG) vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.

Im Gaststättengewerbe ist es verboten,

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel in Automaten anzubieten,
 2. alkoholische Getränke an erkennbar betrunkene Personen abzugeben,
 3. die Abgabe von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen,
 4. bei der Nichtbestellung von Getränken für Speisen höhere Preise zu verlangen,
 5. die Abgabe alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen,
 6. bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke für alkoholfreie Getränke oder Speisen höhere Preise zu verlangen
- oder
7. von den Gästen für die Benutzung der Toiletten ein Entgelt zu fordern.

Sollten Sie dazu weitere Fragen haben, dann lassen Sie sich über das Bürgertelefon 47 01 zu der/den für Sie zuständigen Mitarbeiter/-in verbinden.

2. Baurechtliche Belange

Bei der Einrichtung einer neuen Gaststätte in einem bestehenden Gebäude handelt es sich in der Regel um eine baugenehmigungspflichtige Maßnahme. Auch die wesentliche Veränderung eines bestehenden Betriebes kann baugenehmigungspflichtig sein.

In derartigen Fällen ist eine Baugenehmigung bei der Stadt Braunschweig, Abteilung Bauordnung, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig, zu beantragen.

Auskünfte erteilt die Beratungsstelle Planen – Bauen – Umwelt unter Telefon 4 70 40 02.

3. Immissionsschutz (Lärm und Gerüche)

Der gesamte Gastronomiebetrieb einschließlich der Freisitze ist gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Gerüche nicht zu erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen. Auf Grund der sog. Betreiberpflichten sind die schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dies gilt insbesondere für die Beschallung durch Musikanlagen und bei der Nutzung der Außengastronomie. Darunter fallen aber auch die Geräusche, die im Umfeld des Gastronomiebetriebs durch lärmende Besucher des Gastronomiebetriebs hervorgerufen werden. Dabei gelten zum Schutz der angrenzenden Bebauung, abhängig in welchem Gebiet sich der Gaststättenbetrieb befindet, unterschiedliche Richtwerte während des Tages (06:00 bis 22:00 Uhr) und der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr). Hinsichtlich der für die Geräusche an den jeweiligen Immissionsorten einzuhaltenen Immissionsrichtwerte wird auf die Niedersächsische Freizeitlärmrichtlinie in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verwiesen.

Sofern keine baurechtlichen Regelungen im Genehmigungsverfahren festgelegt wurden, wird zur Einhaltung der nächtlichen Richtwerte empfohlen, die Fenster und die äußeren Eingangstüren ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten und beim Aufenthalt in der Außengastronomie bzw. im unmittelbaren Umfeld des Gastronomiebetriebes Lärmbelastigungen z. B. durch laute Unterhaltungen oder lautes Gelächter etc. insbesondere in der Nachtzeit zu unterlassen.

Ein Verstoß gegen diese Vorgaben kann gemäß § 117 OWiG wegen unzulässigen Lärms mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Des Weiteren kann bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Hinweise eine Anordnung nach § 24 BImSchG erlassen werden. Wird diese Anordnung nicht befolgt, kann der Betrieb auch nach § 25 Abs. 1 BImSchG untersagt werden.

Die vorstehenden Hinweise zum Lärmschutz erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, das heißt weitergehende gesetzliche Anforderungen bleiben unberührt und können von der jeweils zuständigen Behörde überprüft und gegebenenfalls geahndet werden.

Auskünfte hierzu erteilt der Fachbereich Umwelt unter der Rufnummer 4 70 63 82.

4. Öffentliche Verkehrsflächen

Für eine Benutzung der öffentlichen Verkehrswege, die über den Rahmen des Gemeingebrauchs hinausgeht, meistens zur Einrichtung einer Freisitzfläche und / oder der Aufstellung eines Stellschildes, ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Diese erhalten Sie

- wenn Ihr Betrieb sich in der Innenstadt (innerhalb der Okerumflut) befindet bei der Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Sack 17, 38100 Braunschweig, Telefon 4 70 3249

- wenn Ihr Betrieb sich außerhalb der Innenstadt (außerhalb der Okerumflut) befindet bei der Stadt Braunschweig, Abteilung Straßenverkehr, Bohlweg 30, 38100 Braunschweig, Telefon 4 70 35 27

Bitte beachten Sie, dass von Ihrem Betrieb keine Verunreinigungen der öffentlichen Verkehrsflächen durch Glas, Zigarettenreste oder anderen Unrat ausgehen darf.

5. Lebensmittelrechtliche Belange

Wie müssen die Räume aussehen, in denen Lebensmittel bearbeitet werden? Welche Hygienestandards sind einzuhalten? Auskünfte erteilt die Stadt Braunschweig, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Herr Bode Telefon 4 70 58 12 oder Herr Bauer Telefon 4 70 58 06.

Ich empfehle Ihnen, vor Aufnahme der Betriebstätigkeit (ggf. vor Unterzeichnung des Pachtvertrages oder einem anstehenden Umbau), sich von der Lebensmittelüberwachung beraten zu lassen.

6. Sonstige Belange

Die Anforderungen sind zu beachten und werden von den zuständigen Behörden überwacht. Abhängig von der konkreten Betriebsart und vom Betriebsort können weitere gesetzliche Belange (z. B. Naturschutzgesetz, Abwasserrecht, Abfallrecht, Waldrecht etc.) zu beachten sein.

Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, d. h. weitergehende gesetzliche Anforderungen können bestehen und können von der jeweils zuständigen Behörde überprüft und ggf. geahndet werden.